Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang Nr. 9 27. Oktober 2023

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

2059. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 41. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.09.2023

2060. Bekanntmachung Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.10.2023

2061. Bekanntmachung Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Fortschreibung des Zentrenkonzeptes mit dem Schwerpunkt Nahversorgung für das Ostseebad Binz und Prora auf Rügen

2062. Bekanntmachung Seite 12
Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 9-26-2018 aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.03.2018 zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

2063. Bekanntmachung Seite 14
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf" der Gemeinde Ostseebad Binz

2064. Bekanntmachung Seite 16
Bekanntmachung über die Satzung der ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz

2065. Bekanntmachung Seite 18
Bekanntmachung über die Änderung des Beschlusses Nr. 516-25-2021 aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.09.2021 zur 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora der Gemeinde Ostseebad Binz; hier: Erweiterung des Geltungsbereiches gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

2066. Bekanntmachung Seite 20
Bekanntmachung über die Satzung einer Veränderungssperre nach §§ 14,16 und 17 BauGB für den Erweiterungsbereich des Geltungsbereichs der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz

2067. Bekanntmachung Seite 22
Auslegung des Jahresabschlusses 2022 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

2068. Bekanntmachung Seite 23
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

2069. Bekanntmachung Seite 29
Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz

2070. Bekanntmachung Seite 31
Einladung zur 42. Sitzung der Gemeindevertretung am 02.11.2023

Altersjubiläen aus Binz und Prora im November 2023 Seite 34

2059. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 41. Sitzung am 21.09.2023 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschrift von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter http://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

– öffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 829-41-2023
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 den Antrag des Abgeordneten Herrn Hennig den Tagesordnungspunkt 9 „Antrag des Vorsitzenden Herrn Kurowski: Klage vor dem Verwaltungsgericht in Bezug auf die Dienstwagenvereinbarung und die Vertragsverlängerung mit dem Jagdschloss-Express“ von der Tagesordnung zu nehmen ab.

Beschluss-Nr. 830-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 dem Antrag des Abgeordneten Herrn Hennig zu folgen und den Tagesordnungspunkt 10 „Antrag des AfD Abgeordneten Herrn Klein: Aussetzung der Fremdenverkehrsabgabe 2024/2025 in der Gemeinde Binz“ von der Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss-Nr. 831-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 dem Antrag des Abgeordneten Herrn Hennig zu folgen und den Tagesordnungspunkt 11 „Antrag des AfD Abgeordneten Herrn Klein: Rechtsberatungskosten für die Gemeindevertretung bezüglich der Beanstandung des Beschlusses 754-35-2023 durch den Bürgermeister: Gegen die Verwendung geschlechtergerechter Sprache in der Gemeinde Ostseebad Binz“ von der Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss-Nr. 832-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 dem Antrag des Abgeordneten Herrn Michalski zu folgen und über die Dringlichkeit der Aufnahme der Tagesordnungspunkte „Abwahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Herrn Mario Kurowski“ und „Abwahl des 2. Stellvertreters der Gemeindevertretung Herrn Siegfried Klein“ abzustimmen.

Beschluss-Nr. 833-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 dem Antrag des Abgeordneten Herrn Hennig zu folgen und den Tagesordnungspunkt „Abwahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Herrn Mario Kurowski“ in geheimer Wahl der Tagesordnung hinzuzufügen.

Beschluss-Nr. 834-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 dem Antrag des Abgeordneten Herrn Hennig zu folgen und den Tagesordnungspunkt „Abwahl des 2. Stellvertreters der Gemeindevertretung Herrn Siegfried Klein" in geheimer Wahl der Tagesordnung hinzuzufügen.

Beschluss-Nr. 835-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die geänderte Tagesordnung der heutigen Gemeindevertretersitzung.

Beschluss-Nr. 836-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 über die Niederschrift der 39. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.07.2023 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 837-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 über die Niederschrift der 40. Sitzung (Dringlichkeitssitzung) der Gemeindevertretung vom 20.07.2023 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 838-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die am 04.07.2023 beim Verwaltungsgericht Greifswald zur Dienstwagenvereinbarung erhobene Klage, Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts Greifswald – 2A 1097/23 und die am 06.06.2023 beim Verwaltungsgericht Greifswald zur Vertragsverlängerung Jagdschloss-Express erhobene Klage, Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts Greifwald – 2A 895/23 zu genehmigen.

Beschluss-Nr. 839-41-2023
1. Die Gemeindevertretung spricht sich gegen das geplante Bauvorhaben und den Betrieb von Infrastruktur für den Flüssigerdgas-Import vor der und auf der Insel Rügen aus. Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus wird gemäß Eigenbetriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus beauftragt – hier insbesondere den § 2 – alle dafür notwendigen Schritte und Aufgaben zu unternehmen und unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die in der Begründung aufgeführte „Stellungnahme der Gemeinde Ostseebad Binz zu den geplanten Bauvorhaben und Betrieb von Infrastruktur für den Flüssigerdgas-Import vor und auf Mukran/der Insel Rügen". Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus wird beauftragt die Stellungnahme fortzuschreiben, ohne die ablehnende Position gegenüber dem On-Shore Standort Mukran/Insel Rügen inklusive inneren und äußeren Hafens zu verlassen sowie die Gemeindevertretung weiterhin fortlaufend unterrichten.

Beschluss-Nr. 840-41-2023
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 den Antrag des Abgeordneten Herrn Hennig aus dem TOP 13 „Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH" den Punkt 3. „Der Jahresüberschuss von EUR 947.706,50 wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen." zu streichen und den Zusatz hinzuzufügen, dass die Gewinnverwendung schnellstmöglich per separatem Beschluss erfolgt, ab.

Beschluss-Nr. 841-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 wie folgt:
1. Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfergesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft – Zweigniederlassung Rostock geprüften Fassung (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vom 16.06.2023) wird festgestellt.
2. Der Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr 2022 wurde durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss von EUR 947.706,50 wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
5. Auf Grundlage des § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG-MV) wird der Bürgermeister beauftragt, die Binzer Bürger über die ortsübliche Bekanntmachung über den Zeitraum der Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Bestätigungsvermerkes im Amt Finanzen der Gemeindeverwaltung zu informieren.

Beschluss-Nr. 842-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 im Rahmen des Bauantrages: „Umbau eines ehem. militärisch genutzten Gebäudes in Ferienwohnungen, Prora Block III Haus 2, 3, 4, 7, 8 und 9 – Erhöhung der Wohneinheiten um je eine Wohneinheit", das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Kultur in Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz zu erteilen.

Beschluss-Nr. 843-41-2023
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 den Bauantrag: „Nutzungsänderung im EG des Hauses „Metropol" – Gewerberaum zu Wohnung (Nutzung durch den Eigentümer) – Schillerstraße 11" mit dem Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz ab.

Beschluss-Nr. 844-41-2023
Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 den Bauantrag: „Haus Königseck – Neubau Haus III – Putbuser Straße 6" mit dem Antrag auf Befreiung von einer Baugrenze, der Ausnahme von der Festsetzung zur Baugrenze und der Abweichung von der Gestaltungssatzung ab.

Beschluss-Nr. 845-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 im Rahmen des Bauantrages: „Neubau Appartementhaus mit 11 Dauerwohnungen und Tiefgarage – Sonnenstraße 3" das gemeindliche Einvernehmen zur Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB von
1. der Höhenlage des Erdgeschosses (OKFF) nach Punkt 1.4 Satz 2 der textlichen Festsetzung Teil B der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" sowie über die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von
2. der zulässigen Firsthöhe (FH) um das Maß des Geländeanstiegs nach Punkt 1.5 Buchstabe f der textlichen Festsetzung (Teil B) der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum", und über die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von
3. der zulässigen Traufhöhe (TH) um das Maß des Geländeanstiegs nach Punkt 1. B der örtlichen Bauvorschrift Bauzone 5b der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" zu erteilen.

Beschluss-Nr. 846-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.03.2018 mit der Beschluss-Nr. 9-26-2018 mit folgendem Wortlaut:
„1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.03.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9A „Fischräucherei/Museumsdorf" der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Das Planverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen."

Beschluss-Nr. 847-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum / Museumsdorf" der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht.
Das Planverfahren ist gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Gemeinde Binz ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 848-41-2023
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB die Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz für ein weiteres Jahr.
2. Die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 849-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Erweiterung des Geltungsbereichs der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora" und die damit verbundene Änderung des Beschlusses Nr. 516-25-2021 vom 30.09.2021 über die Aufstellung der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 850-41-2023

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB), die Satzung über eine Veränderungssperre für den Erweiterungsbereich der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 851-41-2023

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Aufstellung einer Satzung gemäß § 172 Abs. 2 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet des Binzer Ortskerns.

Beschluss-Nr. 852-41-2023

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Festlegung des Geltungsbereiches für die Satzung gemäß § 172 Abs. 2 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet des Binzer Ortskerns an die Ausschüsse zurückzuverweisen.

Beschluss-Nr. 853-41-2023

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 über die Fortschreibung des Zentrenkonzepts der Gemeinde Ostseebad Binz und Prora in vorliegender Fassung vom 27.06.2023 der BBE Handelsberatungs GmbH, Niederlassung Hamburg.

Beschluss-Nr. 854-41-2023

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Genehmigung für eine Überschreitung des Haushaltsansatzes im Haushaltsjahr 2023 (05410000-09606300) in Höhe von 206.000 € für die weitere Umsetzung der Neu- und Umbauten der barrierefreien Haltestellen aufgrund der ersatzlosen Streichung der ÖPNV-Förderung innerhalb des EFRE-Operationellen Programms des Landes.

Beschluss-Nr. 855-41-2023

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Genehmigung für eine Überschreitung des Haushaltsansatzes im Haushaltsjahr 2023 (01140100-09606700) in Höhe von 232.000 € für die Umsetzung der Maßnahme „bauliche Anpassung durch Umstrukturierung Kita Lütt Matten", Nr. 13 im Investitionsprogramm zur 2. Nachtragshaushaltsplanung im Haushaltsjahr 2023.

Beschluss-Nr. 856-41-2023

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die zweckbestimmte Zahlung für den Kauf von Plattenbelag (belgrano® A242) für die Maßnahme „Umbau Hauptstraße" in Höhe von maximal 25.000 EUR für eine Fläche von insgesamt 125 m^2.

Beschluss-Nr. 857-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Benennung des Parkhauses, im Erschließungsgebiet MZO-Gelände, in „Ostseeblick".

Beschluss-Nr. 858-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Benennung des Platzes, im Erschließungsgebiet MZO-Gelände, in „Dollahner Platz".

Beschluss-Nr. 859-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Benennung der Planstraße S, im Erschließungsgebiet MZO-Gelände, in „Hohe Düne".

Beschluss-Nr. 860-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 die Benennung der Planstraße E, im Erschließungsgebiet MZO-Gelände, in „Hohe Düne".

– nichtöffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 861-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 über die Niederschrift der 39. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.07.2023 - nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 862-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 über die Niederschrift der 40. Sitzung (Dringlichkeitssitzung) der Gemeindevertretung vom 20.07.2023 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 863-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023 über den 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag vom 07.09.2021 zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und einer Firma mit dem Regelungswerk der Verlängerung der Bauverpflichtung um weitere 12 Monate.

Beschluss-Nr. 864-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023, der Empfehlung der Verwaltung – zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 – zu folgen und eine Firma mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 865-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023, der Empfehlung der Verwaltung – zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Ausbau der Straßen Am Kleinbahnhof (Los 1) und Finkenweg (Los 2), - zu folgen und zwei Firmen mit der Ausführung der Leistungen zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 866-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023, der Empfehlung der Verwaltung – zur Vergabe von Leistungen gemäß UVgO, hier die Bauleitplanung eines Skateparks mit einer multifunktionalen Sport- und Bewegungsfläche/BP Nr. 4 „Altes Heizwerk" (Los 1) und für die Planungsleistungen für die Objektplanung für Freianlagen (Los 2), zu folgen und eine Firma mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 867-41-2023
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 21.09.2023, der Empfehlung der Verwaltung – zur Vergabe von Dienstleistungen gemäß UVgO, hier Bauleitplanung 7. Änderung BP Nr. 1 „Zentrum" zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche – zu folgen und eine Firma mit der Ausführung der Leistungen zu beauftragen.

gez. Dietrich Tomschin
1. Stellvertreter der Gemeindevertretung

2060. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.10.2023

Beschluss-Nr. 180-34-2023
Beschluss über die geänderte Tagesordnung.

Beschluss-Nr. 181-34-2023
Bestätigung der Niederschrift über die 33. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.09.2023 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 182-34-2023
Bestätigung der Niederschrift über die 33. Sitzung des Hauptausschusses vom 04.09.2023 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 183-34-2023
Beschluss über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach UVgO für die Maßnahme Revitalisierung Schulhof für die Regionale Schule.

Beschluss-Nr. 184-34-2023
Beschluss über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach UVgO für die Maßnahme Baumfällungen, Strauch-Rodungen und Aufwuchsberäumungen.

Beschluss-Nr. 185-34-2023
Beschluss über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach UVgO für die Maßnahme „Pflegevertrag Neue Mitte Prora“.

Beschluss-Nr. 186-34-2023
Beschluss über die Besetzung der Stelle Sachbearbeiter (m/w/d) Straßenunterhaltung.

gez. Karsten Schneider
Vorsitzender des Hauptausschusses

2061. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über den Beschluss zur Fortschreibung des Zentrenkonzeptes mit dem Schwerpunkt Nahversorgung für das Ostseebad Binz und Prora auf Rügen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21. September 2023 den Beschluss über die Fortschreibung des Zentrenkonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gefasst.

Die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz hat 2017 ein Einzelhandelskonzept erarbeiten lassen. Dieses musste nunmehr fortgeschrieben und auf einen aktuellen Stand (Juni 2023) gebracht werden. Dabei wurde insbesondere Augenmerk auf die Entwicklung des Ortsteils Prora gelegt. Ein Einzelhandelskonzept dient der Bauleitplanung als eine rechtssichere Begründung und liefert damit Steuerungs- und Lenkungsmöglichkeiten, daher war es angezeigt, eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes erarbeiten zu lassen um den Veränderungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen.

Die Fortschreibung des Zentrenkonzeptes der Gemeinde Ostseebad Binz kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 im Amt Planen und Bauen, Sachbereich Ortsplanung I Bauordnung OT Binz und OT Prora, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Erlasse o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermann Einsicht bei den vorgenannten auslegenden Stellen bereitgehalten.

Die am 21.09.2023 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossene Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (Stand Juni 2023) als ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Ostseebad Binz, den 27.10.2023

Karsten Schneider
Bürgermeister

2062. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 9-26-2018 aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.03.2018 zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. September 2023, die Aufhebung des Beschlusses Nr. 9-26-2018, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 10. April 2018, über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf" beschlossen.

Geltungsbereich der 2. Änderung BP 9a

Das Plangebiet umfasste den bislang unbebauten Teil des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen südlichen Abschnitts einschließlich der inneren Erschließungsstraßen sowie des angrenzenden Grünstreifens, bestehend aus Teilflächen der Flst. 7/4 und 12/1 der Flur 7, Gemarkung Prora. Die Grenze des Aufhebungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt und umfasste 1,18 ha des insgesamt 2,65 ha großen Plangebiets.

Ostseebad Binz, den 27.10.2023

Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. Geltungsbereich der 2. Änderung BP 9a

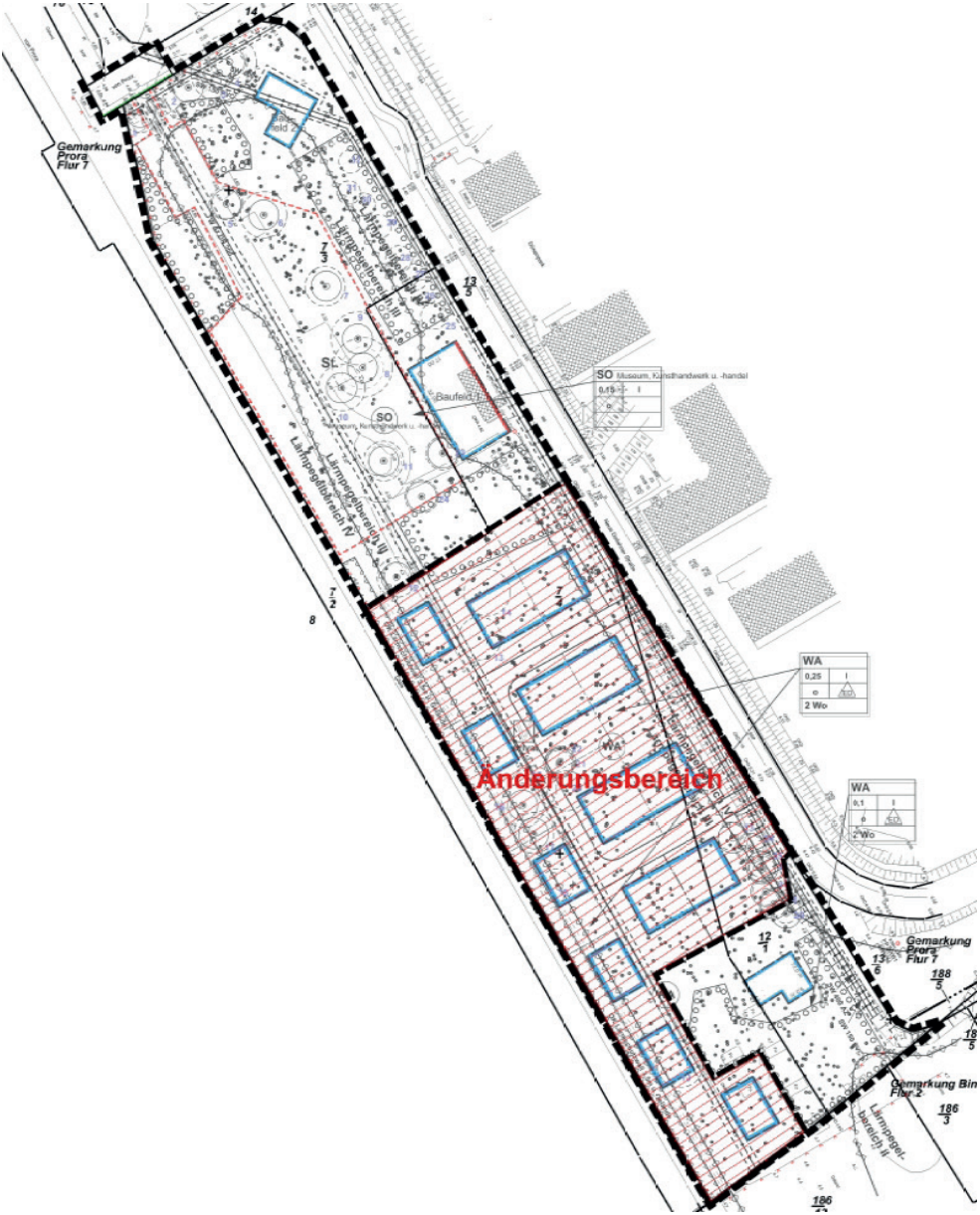

2063. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf" der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467) und des § § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. September 2023 mit Beschluss-Nr. 847-41-2023, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf" beschlossen.

Geltungsbereich der 2. Änderung BP 9a

Der Planbereich umfasst beinahe den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9a „Fischereimuseum/Museumsdorf", bestehend aus den Flurstücken 7/3, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, alle Gemarkung Prora, Flur 7 mit insgesamt gut 2,0044 ha.

Verfahrensart

Das Planverfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht) durchgeführt. Die Gemeinde Binz ist kostenfrei zu halten.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

(1) aus dem Fischräuchereimuseum wird die Markthalle
Die Idee ist es unter anderem eine Markthalle zu schaffen, die sowohl zum Verkauf von frischen Lebensmitteln als auch zur Schlemmermeile für Foodies fungiert. Angedacht ist ein schräg geschnittener Baukörper im landschaftstypischen Baustil mit großen Raumhöhen, verglasten Giebelseiten und maritimer Innengestaltung.

(2) aus der Siedlungsbebauung wird der Wohnpark mit 13 Gebäuden
Entstehen soll eine Kombination aus Eigentum und Ferienwohnen, wobei sich der Bereich des Ferienwohnens (75,23 m^2) deutlich der Hauptnutzung (114,33 m^2) unterordnet. Die Baufenster werden verkleinert und die Versiegelung minimiert. Die 13 Gebäude sollen mit kleinem Giebel und ohne zweites Dachgeschoss errichtet werden. Je Gebäude wer-

den auf dem Grundstück zwei Stellplätze nachgewiesen. Durch verschiedene Fassaden wird die Bebauung weiter aufgelockert. Diese Variante ergibt eine bebaubare Wohnfläche von 2.464,28 m². Nach der derzeit noch geltenden 1. Änderung hätten 2.638,40 m² Wohnfläche zur Verfügung gestanden.

(3) weitere Ziele und Zwecke

- Sicherung der Bettenanzahl auf max. 4 Betten für die Ferienwohnungen
- Sicherung eines Radweges auf einem Teilbereich des Grundstücks
- Änderung des städtebaulichen Vertrages zur Sicherung der gemeindlichen Interessen
- Zustimmung zum gleichzeitigen Baubeginn des Wohnparks und der Museumsscheune unter der Voraussetzung, dass die Nutzungsaufnahme der Wohnhäuser erst zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Markthalle erfolgt
- Gebäude mit Ferienwohnungen dürfen nur als eine Einheit veräußert werden – eine Teilungsmöglichkeit der Gebäude und Grundstücke wird ausgeschlossen
- Prüfung Ausschluss Zweitwohnsitz
- Planzeichnerische Änderung und Verlegung der Zufahrt zum Großparkplatz

Ostseebad Binz, den 27.10.2023

Karsten Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9a „Fischräuchereimuseum/Museumsdorf“ der Gemeinde Ostseebad Binz

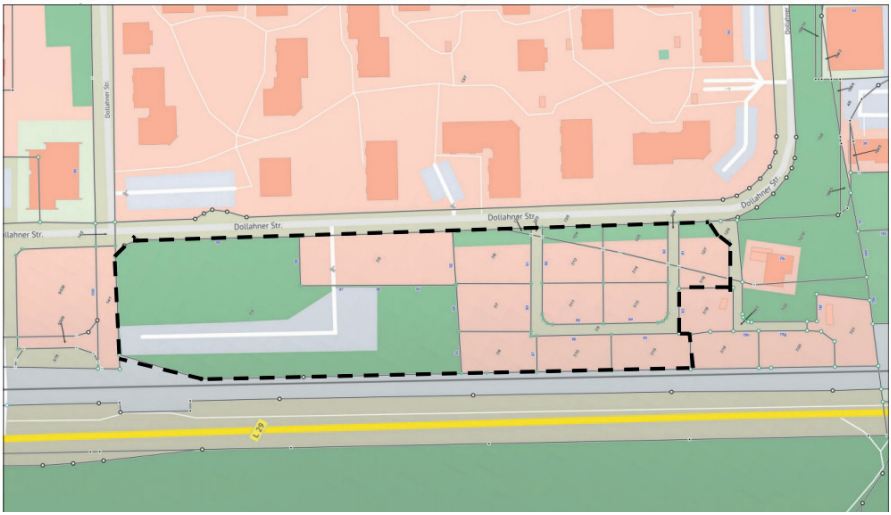

2064. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung der ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. September 2023 mit Beschluss-Nr. 848-41-2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die am 08.11.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora" wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich gilt fortlaufend entsprechend der Ursprungssatzung weiter und ist dieser Satzung als Anlage und Bestandteil beigefügt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 1. Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 27.10.2023

Karsten Schneider
Bürgermeister

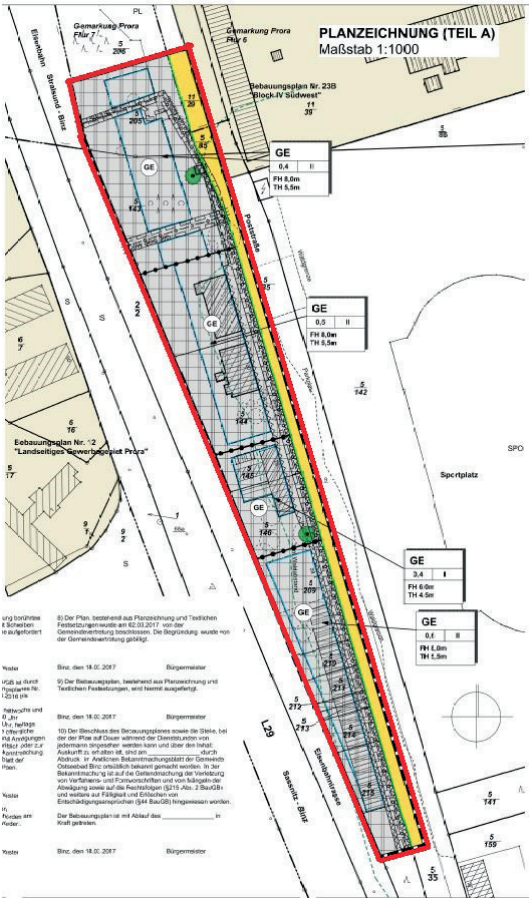

Abb. 1: Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der 2. Ergänzung BP 36 „Gewerbegebiet III Prora"

2065. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Änderung des Beschlusses Nr. 516-25-2021 aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.09.2021 zur 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora der Gemeinde Ostseebad Binz; hier: Erweiterung des Geltungsbereiches gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), hat die Gemeindevertretung mit Beschluss-Nr. 849-41-2023 in ihrer Sitzung am 21. September 2023, die Änderung des Beschlusses Nr. 516-25-2021 zur Erweiterung des Geltungsbereichs der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ beschlossen.

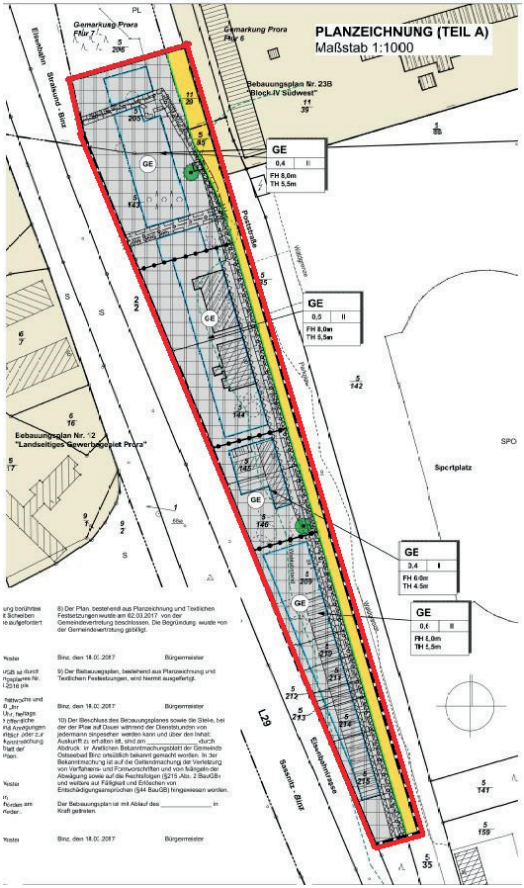

Bisheriger Geltungsbereich der 2. Ergänzung des BP 36

Der bisherige Geltungsbereich schließt südlich an den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora“ an und umfasst den schmalen, bereits bebauten und gewerblich genutzten Bereich zwischen Eisenbahn und Proraer Allee mit den Flurstücken 5/143 bis 5/146 und 5/209 bis 5/215 der Flur 7, Gemarkung Prora sowie der anteiligen Straßenfläche der Proraer Allee. Der Bereich ist in der nachfolgenden Plandarstellung ersichtlich. Der Bereich weist eine Gesamtfläche von ca. 1,3 ha auf.

Erweiterter Geltungsbereich der 2. Ergänzung des BP 36

Der Erweiterungsbereich verlängert den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses nach Norden. Er umfasst die Flurstücke 5/303 und 5/304 der Flur 7, Gemarkung Prora mit einer Fläche von ca. 0,5 ha. Der Erweiterungsbereich wird im Westen durch die Bahngleise der IC-Strecke Bergen – Binz und im Norden und Osten durch die Gemeindestraße (Proraer Allee) begrenzt und wird im nachfolgenden Plan rot dargestellt.

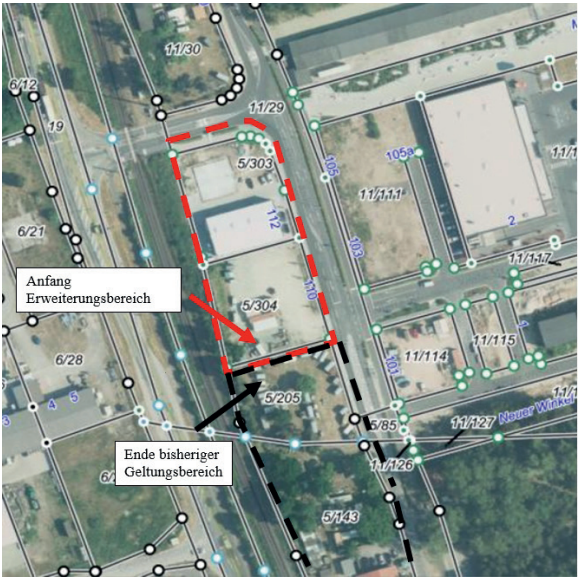

Verfahrensart

Das Planverfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht) durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Im Bearbeitungsprozess des Bebauungsplanes wurde der Regelungsbedarf hinsichtlich der Zulässigkeiten und Nichtzulässigkeiten von Werbeanlagen über den derzeit festgeschriebenen Geltungsbereich hinaus auch für die Flurstücke 5/303 und 5/304, beide Gemarkung Prora, Flur 7, erkannt. Um einheitliche Behandlungsmöglichkeiten für den Umgang mit Werbeanlagen für das gesamte Gewerbegebiet III zu erlangen, wird der bisherige Geltungsbereich entsprechend um die Flurstücke 5/303, 5/304 und 11/34 (teilw.) erweitert. Die in dem Aufstellungsbeschluss 516-25-2021 konkret benannten Planungsziele bestehen unbeschadet der Ergänzung fort und bestehen auch für den Erweiterungsbereich.

Ostseebad Binz, den 27.10.2023

Karsten Schneider
Bürgermeister

2066. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung einer Veränderungssperre nach §§ 14,16 und 17 BauGB für den Erweiterungsbereich des Geltungsbereichs der 2. Ergänzung des Bebauungs-#planes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21. September 2023 mit Beschluss-Nr. 850-41-2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 21. September 2023 die Erweiterung des Geltungsbereichs der 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet III Prora" beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

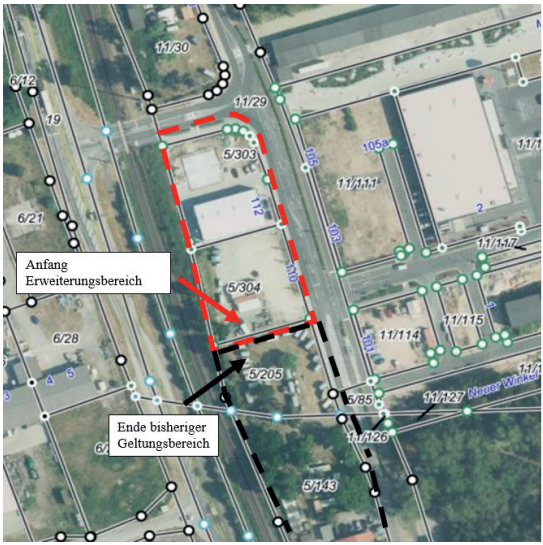

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Erweiterungsbereich und verlängert den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses nach Norden. Er umfasst die Flurstücke 5/303 und 5/304 der Flur 7, Gemarkung Prora mit einer Fläche von ca. 0,5 ha und wird im nachfolgenden Plan rot umrandet dargestellt. Der Erweiterungsbereich wird im Westen durch die Bahngleise der IC-Strecke Bergen – Binz sowie im Norden und Osten durch die Gemeindestraße (Proraer Allee) begrenzt.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; hier ausschließlich Werbeanlagen aller Art

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 27.10.2023

Karsten Schneider
Bürgermeister

2067. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2022
der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk der Wohnungsverwaltung Binz GmbH liegen in der Zeit

vom 02.11.2023 bis 16.11.2023

im Amt für Finanzen der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Sprechzeiten aus.

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Ostseebad Binz, den 18.10.2023

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

2068. Bekanntmachung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wohnungsverwaltung Binz GmbH

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, den 16. Juni 2023

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

DOMUS AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL BERLIN ZWEIGNIEDERLASSUNG ROSTOCK

signiert
Richard Christmann
10.07.2023
07:48:29 GMT
Wirtschaftsprüfer

signiert
Sebastian Singer
07.07.2023
10:16:27 GMT
Wirtschaftsprüfer

2069. Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen in Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz erlangte mit Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 12 am 14.12.2010 Rechtskraft.

In der Schlussbekanntmachung der Satzung wurde nicht hinreichend auf die Einsehbarkeit der DIN-Normen und Richtlinien hingewiesen.

Durch diese erneute Bekanntmachung der Satzung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 12 vom 14.12.2010 geheilt. Gemäß § 214 Absatz 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen in Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz rückwirkend zum 14.12.2010 in Kraft gesetzt. Der Geltungsbereich (Seite xy) sowie inhaltliche Festsetzungen bleiben unverändert.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die DIN-Normen 4109, 18005, 18196, 18915, 18920, 19731, 1998, 3221, 3222, VDE 0105, VDE 0210 und 0211, in der Fassung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 17:00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/ortsentwicklung/ortsentwicklung/bebauungsplaene/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/374-53.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, den 17.10.2023

gez. Schneider
Bürgermeister

Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora“ – unmaßstäblich

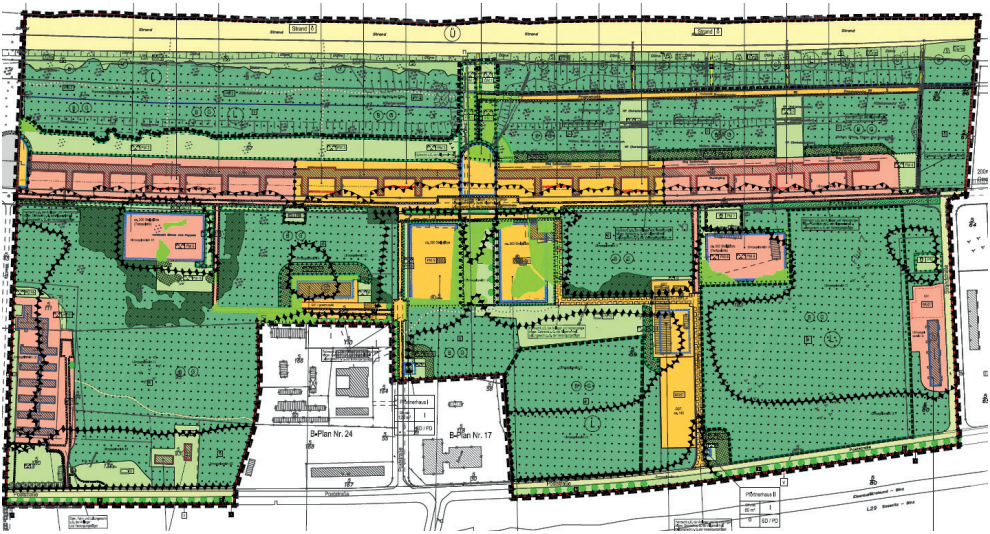

2070. Bekanntmachung

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 42. Sitzung der Gemeindevertretung der 7. Wahlperiode recht herzlich ein. Sie findet am Dienstag, dem

02. November 2023,
um 18:30 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Str. 7 statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
1.1. Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2. Feststellen der Beschlussfähigkeit

2. Feststellen der Tagesordnung

3. Bestätigung der Niederschrift über die 41. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.09.2023 - öffentlicher Teil

4. Informationen des Vorsitzenden/ Bürgermeisters

5. Bericht des Bürgermeisters

6. Anfragen der Gemeindevertreter

7. Einwohnerfragestunde

8. Antrag des CDU Abgeordneten Herrn Hennig: Abwahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

9. Antrag des CDU Abgeordneten Herrn Hennig: Abwahl des 2. Stellvertreters der Gemeindevertretung

10. Wahl des/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

11. Wahl des/der 2. Stellvertreters/in der Gemeindevertretung

Anträge der Fraktionen und Abgeordneten

12. Antrag der BfB-Fraktion: Neubau eines Vereinsgebäudes (in Leichtbauweise) auf dem EWE-Gelände

13. Antrag der Fraktionen Die Linke, CDU und aus der MITTE: Antrag zum Bau eines bedarfsgerechten gemeindlichen „Sport- und Kulturhauses" als Fertigteil-Mehrzweckhalle mit Pultdach zur optimalen Ausnutzung einer Solaranlage für eine autarke Energieversorgung

Planen und Bauen

14. Beschlussvorschlag über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben: „Errichtung eines Windschutzes Restaurant Bootshaus – Strandpromenade 49"
hier: Antrag auf Ausnahme nach § 67 Abs. 2 und 3 LBauO M-V von § 8 Abs. 3 der Gestaltungssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz und Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 LBauO M-V von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 „Zentrum" (Baugrenzen)

15. Beschlussvorschlag über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben: „Umbau Ladenfläche Hauptstraße mit Änderung der Außenfassade in Teilbereichen"
hier: Antrag auf Ausnahme nach § 67 Abs. 2 und 3 LBauO M-V von § 4 Abs. 3 der Gestaltungssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

16. Grundsatzbeschluss zur Änderung der Verkehrsführung Schwedenstraße nach grundhaftem Ausbau
hier: Abschnitt Putbuser Straße – Heinrich-Heine-Straße

Allgemeines

17. Festlegung des Sitzungsplanes für das Jahr 2024

nichtöffentlicher Teil

18. Bestätigung der Niederschrift über die 41. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.09.2023 - nichtöffentlicher Teil

Planen und Bauen

19. Beschlussvorschlag: Kaufangebot Grundstück an der Granitz

20. Informationen/Mitteilungen

gez. Dietrich Tomschin
1. Stellvertreter der Gemeindervertretung

Altersjubiläen aus Binz und Prora
November 2023

02.11.	Inge Pahnke	85
06.11.	Christine Fink	70
09.11.	Brigitte Rebsch	80
10.11.	Gabriele Böttcher	75
	Michael Bräuning	70
	Uwe Sehlke	70
12.11.	Willi Wieck	95
16.11.	Heidrun Sandvoß	80
19.11.	Renate Nasdal	80
21.11.	Robert Jung	70
	Irene Richardt	90
22.11.	Christine Baireith	70
	Walter Remedios	70
23.11.	Klaus-Jürgen Melichar	70
26.11.	Angela Härtelt	80
27.11.	Klaus-Peter Kasper	75
	Hannelore Liebenau	75
29.11.	Brigitte Päplow	85
	Doris Woitge	70

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.
Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de